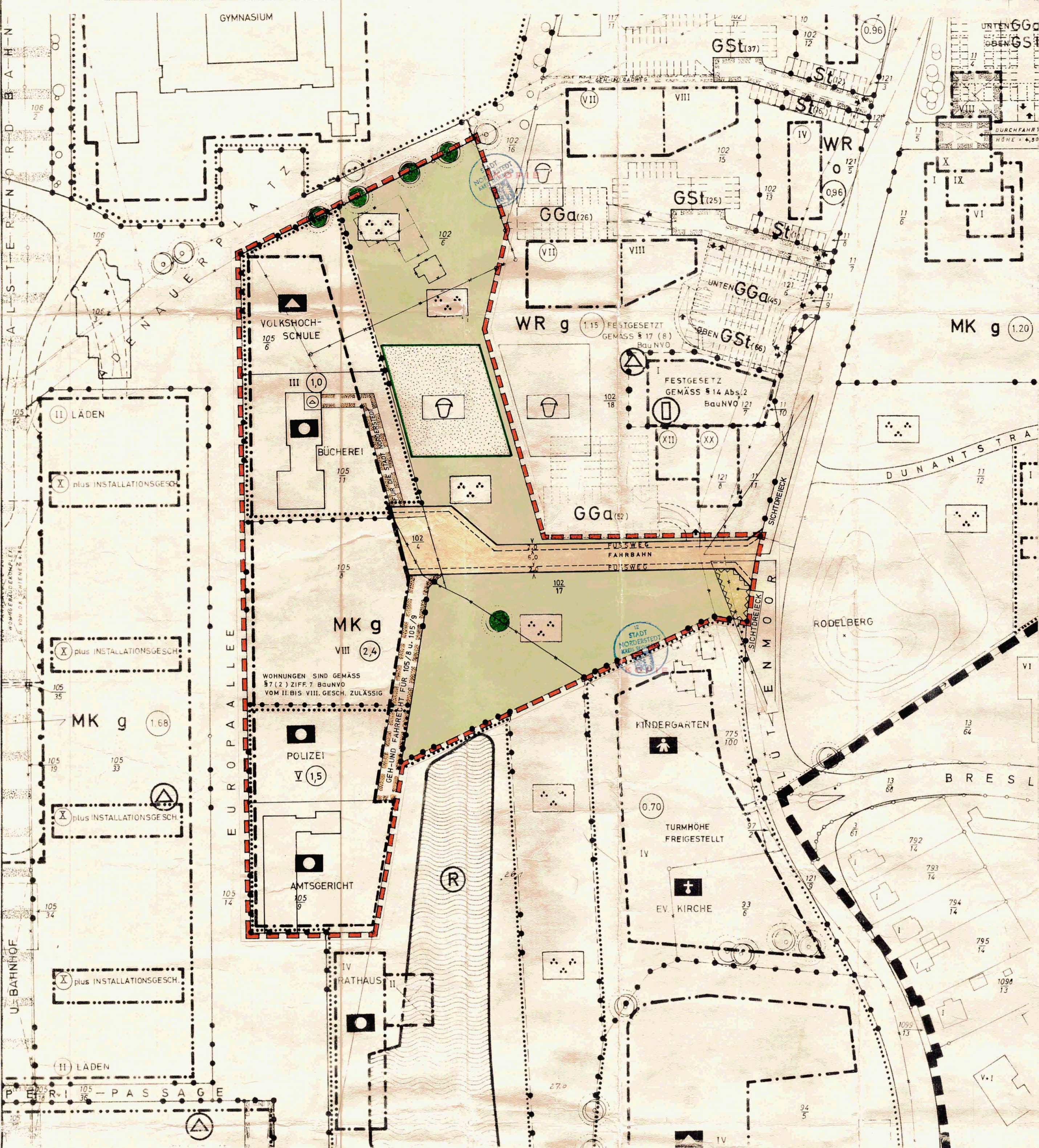


PLANZEICHNUNG M 1:1000



AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. Schl. H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 9. DEZ. 1960 (GVOBl. Schl. H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 7. 3. 1972 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 13 6. ÄNDERUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG ~~UND BEGRIFFSVERZEICHNIS~~ ERLASSEN.

GESTRICHEN GEM. GENEHM. ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 20. 11. 72 - IV 81 d - 813/04 - 60.63 (13)

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
-------------	---------------	------------------

I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 5 BBauG § 9 Abs. 5 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
	REINE WOHNGEBIETE	§ 3 BauNVO
	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BauNVO
	KERNGEBIETE	§ 7 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ALS HÖCHSTGRENZE bzw. ZWINGEND -	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 4 BauNVO
	BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
	BAULINIEN	§ 23 BauNVO
	BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN - FIRSTRICHTUNG (FLACHDACH - KEINE EINTRAGUNG)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE St (GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GSt), GARAGEN Gg (GEMEINSCHAFTSGARAGEN GGa) UND	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
	TIEFGARAGEN SOWIE IHRE EINFAHRTEN AUF DEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1e und Nr. 12 BBauG
	FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	VERWALTUNGS- GEBÄUDE	
	SCHULE	
	POST	
	KIRCHE	
	HALLENBAD	
	KINDERGARTENSTÄTTE / KINDERGARTEN	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN (UMFORMERSTATION)	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE ANLAGEN PRIVATWIRTSCHAFTLICHER ART	§ 9 Abs. 1 Nr. 1h BBauG
	VERKEHRSPARKPLÄTZE EINSCHLIESSLICH DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE DURCH FESTSETZUNG DER STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	§ 9 Abs. 4 BBauG
	FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENSANLAGEN - UND - LITUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG
	HOCHSPANNUNGSLEITUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
	PARKANLAGE / GRÜNZUG	
	SPIELPLATZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
	MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG
	FLÄCHE FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER (RÜCKHALTEBECKEN)	§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (SICHTDREIECK)	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	GRENZE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DER 6. ÄNDERUNG	
III DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKNUMMERN	
	HÖHENLINIEN	
	BÖSCHUNGEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN, DIE BIS ZUR PLANMÄSSIGE DES GRUNDSTÜCKES BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN	
	FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
	SICHTDREIECK	
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GILT FÜR BEIDE BAUGEBIETE	

1. ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 u. 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 1. 4. 1971

NORDERSTEDT, DEN 11. März 1972



2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 24. 9. 1971 BIS 25. 10. 1971 NACH VORHERIGER AM 16. 9. 1971 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NORDERSTEDT, DEN 6. April 1972



3. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 22. 3. 1972 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT. DIESE BESCHEINIGUNG BEZIEHT SICH AUF DAS GEBIET DER 6. ÄNDERUNG

KOPPELUNG
Dipl. Ing. Peter Teufeling
Chr. best. Vermessungsingenieur

4. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 7. 3. 1972

GEÄNDERT GEM. GENEHM. ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 20. 11. 72 - IV 81 d - 813/04 - 60.63 (13)

NORDERSTEDT, DEN 6. April 1972



5. DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEIFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 10. 5. 73 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 10. 5. 73

NORDERSTEDT, DEN 20. Aug. 1973



6. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT / TEXT / PLANZEICHNUNG WURDE NACH § 11 BB mit ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 20. 11. 72 ERTEILT

NORDERSTEDT, DEN 20. Aug. 1973

